

Pensionshöhen 2023

Inklusive Gender Gap, Ausgleichszulage und Pensionsbonus

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Herstellungsort: (Sitz der Druckerei einfügen)

Druck: (Namen und Anschrift der Hersteller/Druckerei einfügen)

Fotonachweis: © (Copyright Angabe einfügen)

Wien, 2024. Stand: 17. Juni 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Einleitung	5
1 Pensionsneuzugänge	7
2 Pensionshöhen	11
3 Gender Gap	17
4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus.....	20
4.1 Ausgleichszulage	20
4.2 Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus	24
Zusammenfassung	28
Tabellenverzeichnis.....	29
Abbildungsverzeichnis.....	30
Literaturverzeichnis	32
Abkürzungen.....	33

Einleitung

Die durchschnittliche Pensionshöhe betrug im Jahr 2023 für neu hinzugekommene Alters- oder Invaliditätspensionen rund 1.700 €. Hinter diesem Durchschnittswert verstecken sich aber etwa 118.000 Personen mit unterschiedlichen Biographien und Erwerbskarrieren. Auch wenn diese nicht einzeln vorgestellt werden können, so kann die Statistik doch einige Aussagen treffen und verschiedene Gruppen hervorstreichen.

Worauf im Rahmen dieses Berichts insbesondere eingegangen werden soll, ist

- Einerseits der Gender Gap bei den Pensionen
- Und andererseits die Ausgleichszulage, mit der Pensionist:innen unterhalb eines gewissen Einkommens unterstützt werden

Es kann dabei aber nur eine eingeschränkte Aussage über die finanzielle Situation der Pensionist:innen getroffen werden. Das gilt auch, wenn nur Einkommen herangezogen werden, Vermögen ist ja generell eine schwer zu erfassende Größe. So können Pensionist:innen Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Sozialtransfers und sonstigen Quellen beziehen. Auch wenn nur Pensionseinkommen betrachtet werden, ergeben sich Schwierigkeiten, da ebendiese noch aus einer 2. und 3. Säule bestehen, über die umfassende Informationen aber nur schwer zu beziehen sind. Und nicht zuletzt gilt auch bei einer Einschränkung auf die 1. Säule, dass dem Wunsch nach Vollständigkeit nur schwer nachzukommen ist, schließlich tragen auch Beamt:innenpensionen unterschiedlicher Gebietskörperschaften zu dieser bei. Nachdem hier also ohnehin keine umfängliche Einkommensdarstellung geliefert werden kann, liegt der Fokus auf einer anderen Frage:

- Welches Einkommen kann durch eigene Erwerbstätigkeit im gesetzlichen Pensionssystem für den Ruhestand erworben werden? Und wie unterscheidet sich dieses zwischen Männern und Frauen, verschiedenen Gruppen oder im Zeitverlauf?

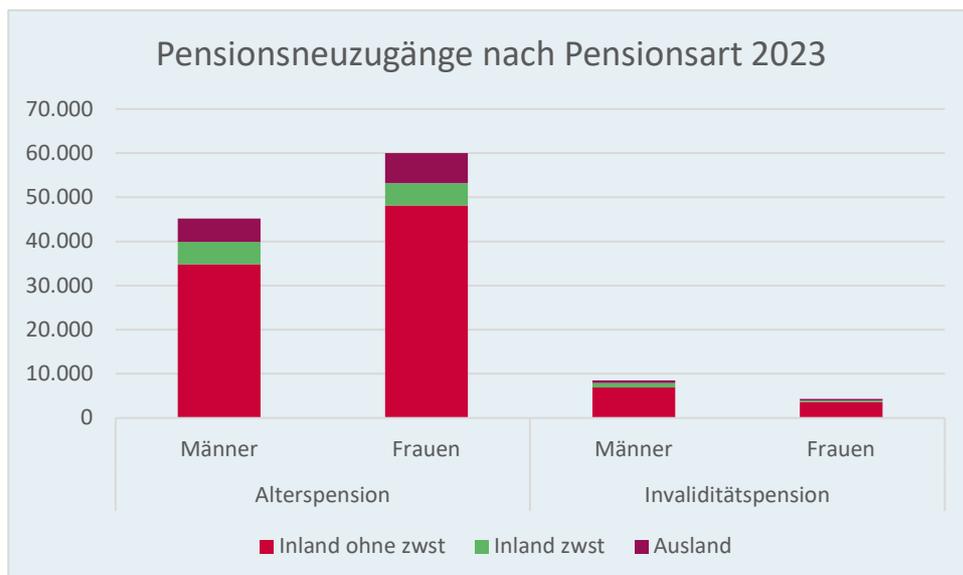
Somit werden von den gesetzlichen Pensionen der 1. Säule ausschließlich Pensionen aus eigener Erwerbstätigkeit, also Alters- und Invaliditätspensionen (Direktpensionen), dargestellt. Hinterbliebenenpensionen, also Witwen-/Witwer- und Waisenpensionen, werden ausgeklammert.

1 Pensionsneuzugänge

Bevor die Entwicklung der Pensionshöhen näher beschrieben werden kann, soll kurz jene Gruppe an Personen charakterisiert werden, die in diesem Bericht im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Pensionist:innen, die im Jahr 2023 erstmals eine Pension aus eigener Erwerbstätigkeit erhielten, das heißt eine Alters- oder Invaliditätspension. Kurz soll auch die Entwicklung der Jahre 2000 bis 2023 umrissen werden, der Fokus liegt aber auf dem Jahr 2023.

Im Jahr 2023 erhielten 118.073 Neuzugänge erstmals eine Direktpension, davon 105.201 eine Alterspension und 12.872 eine Invaliditätspension. Der Frauenanteil lag insgesamt bei 55 %, bei Alterspensionen sogar bei 57 %. Der hohe Anteil ist dadurch erklärbar, dass geburtenstarke Kohorten bei den Frauen aufgrund des derzeit noch niedrigeren Pensionsantrittsalters schon eine reguläre Alterspension antreten konnten, bei den Männern aber noch nicht.

Abbildung 1: Pensionsneuzugänge 2023 nach Pensionsart, Geschlecht, Wohnort und Versicherungsverlauf



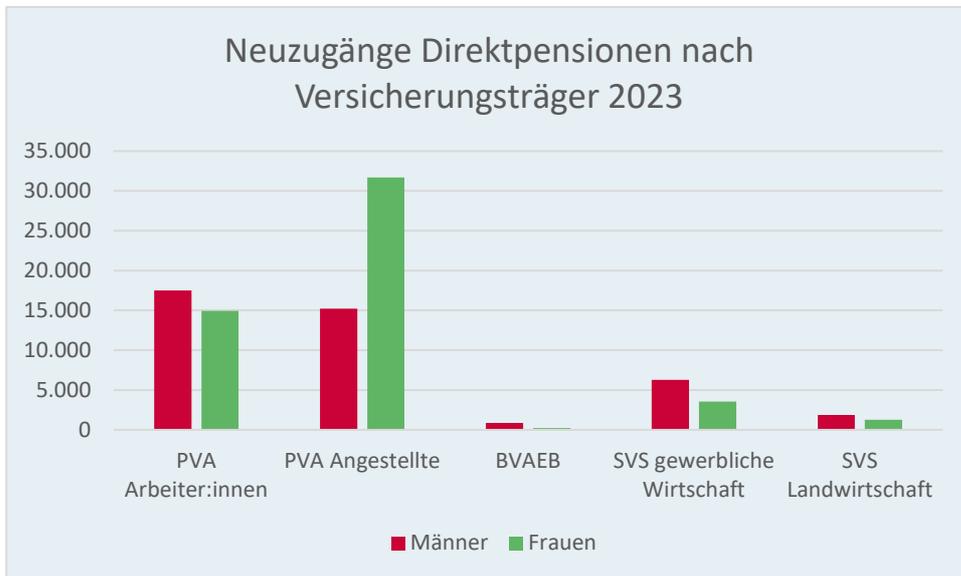
Quelle: Pensionsversicherungs-Jahresstatistik (PJ)

Für Fragestellungen in Bezug auf die Pensionshöhe ist es wichtig, nach Versicherungsverlauf und Wohnsitz zu unterscheiden. Dies deswegen, weil Personen, die Versicherungszeiten auch in anderen Ländern erworben haben, eine weitere ausländische Pension beziehen können. Zumindest dann, wenn mit diesem Land ein Sozialversicherungsabkommen besteht und für die jeweilige Rechtslage ausreichend Beitragsmonate vorliegen. Die österreichische Pension wird dann als „zwischenstaatliche Teilleistung“ (zwst) auf Basis der in Österreich erworbenen Zeiten berechnet und ist dementsprechend meist niedriger. Zwar ist die Höhe einer etwaigen weiteren Teilleistung aus dem Ausland anhand der Pensionsversicherungs-Jahresstatistik (PJ) nicht ermittelbar, es ist jedoch ersichtlich, wenn ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung gekommen ist. Die (kleine) Gruppe an Personen mit Wohnsitz im Ausland ohne Sozialversicherungsabkommen wird ebenfalls ausgeschlossen, da es sich um eine sehr heterogene Gruppe handelt.

Um zu einer realistischeren Darstellung der durchschnittlichen Pensionshöhe zu gelangen, werden im Folgenden also ausschließlich Neuzugänge im Inland ohne zwischenstaatliche Fälle dargestellt. Dabei handelt es sich im Jahr 2023 um 93.482 Pensionsneuzugänge. Von den Neuzugängen 2023 hatten demgegenüber 13.072 ihren Wohnsitz im Ausland, weitere 11.519 im Inland waren zwischenstaatliche Fälle.

Eine weitere, auch für die Pensionshöhe wesentliche Unterteilung ist jene nach Versicherungsträger (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Neuzugänge zu Direktpensionen 2023 nach Versicherungsträger und Geschlecht, Wohnsitz im Inland und ohne zwischenstaatliches Abkommen

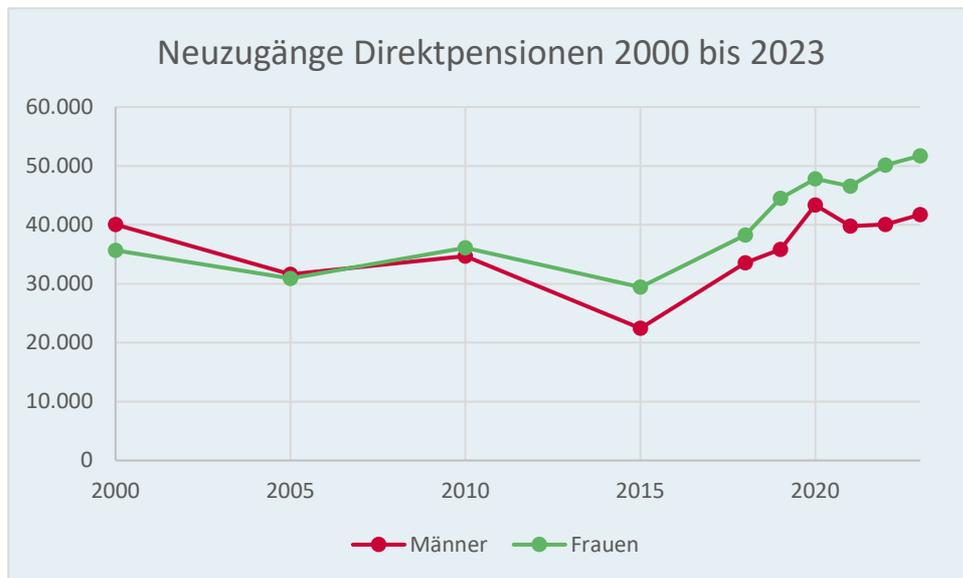


Quelle: PJ

Von den 93.482 Pensionsneuzugängen im Jahr 2023 im Inland ohne zwischenstaatliche Fälle waren 79.383, also etwa 85 %, der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuzuordnen. Angestellte machen innerhalb der PVA mit 58 % die Mehrheit aus. Die Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) macht mit 1.088 Direktpensionen nur 1,2 % des Neuzugangs aus. In dieser sind aber auch nur Personen aus dem Bereich Eisenbahnen und Bergbau pensionsversichert. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) waren 13.011 Neuzugänge versichert, das entspricht 13,9 % des gesamten Zugangs. Dabei überwiegt der Bereich der gewerblichen Wirtschaft innerhalb der SVS mit 75 %.

Anhand der längerfristigen Entwicklung der Neuzugänge, die in Abbildung 3 dargestellt ist, lässt sich die demographische Entwicklung (Stichwort: Beginn der Pensionierung der „Baby-boomer“ in den letzten Jahren) ebenso wie gesetzliche Änderungen (Stichwort: Abschlagsfreiheit 2020) verfolgen. Dies soll auch den Bezugsrahmen für die längerfristige Entwicklung der Pensionshöhen bilden, die im nächsten Kapitel dargestellt werden.

Abbildung 3: Neuzugänge zu Direktpensionen 2000 bis 2023 nach Geschlecht, Wohnsitz im Inland und ohne zwischenstaatliches Abkommen



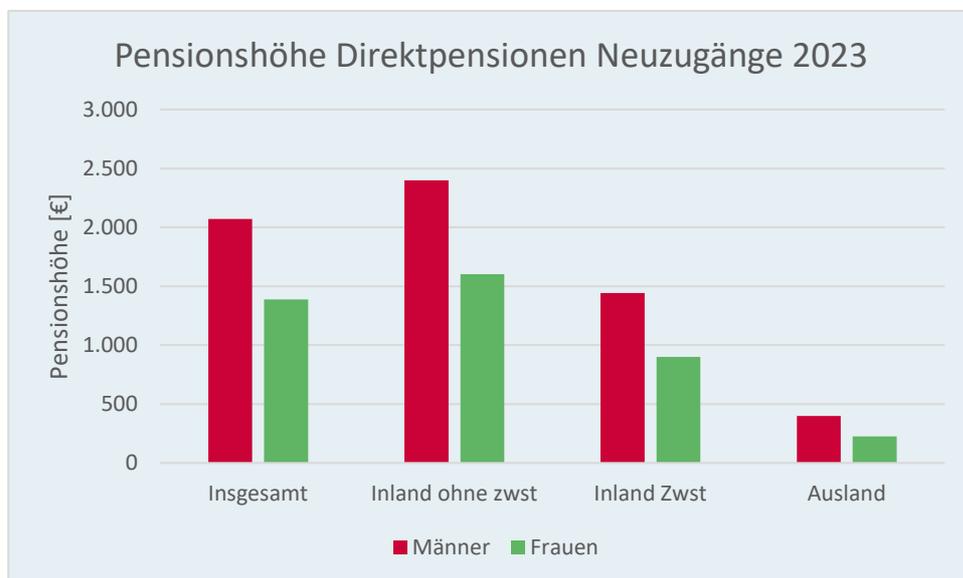
Quelle: PJ

Während im Jahr 2000 75.750 Pensionen im Neuzugang aufschienen, kam es in den folgenden Jahren zu einem leichten Rückgang. Das Jahr 2015 sticht mit nur 51.855 Pensionen auch deswegen heraus, weil hier nur ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform der Invaliditätspension etlichen Personen ein Rehabilitationsgeld zuerkannt wurde, die davor als Neuzugang zur Invaliditätspension aufgeschienen wären. In den darauffolgenden Jahren kam es dann, wie erwähnt vor allem aufgrund der demographischen Entwicklung, zu einem Anstieg der Neuzugänge.

2 Pensionshöhen

Die durchschnittlichen Pensionshöhen, brutto und ohne Zulagen und Zuschüsse, werden im Folgenden für die im vorherigen Kapitel vorgestellten Neuzugänge dargestellt.

Abbildung 4: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht, Wohnort und Versicherungsverlauf, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse



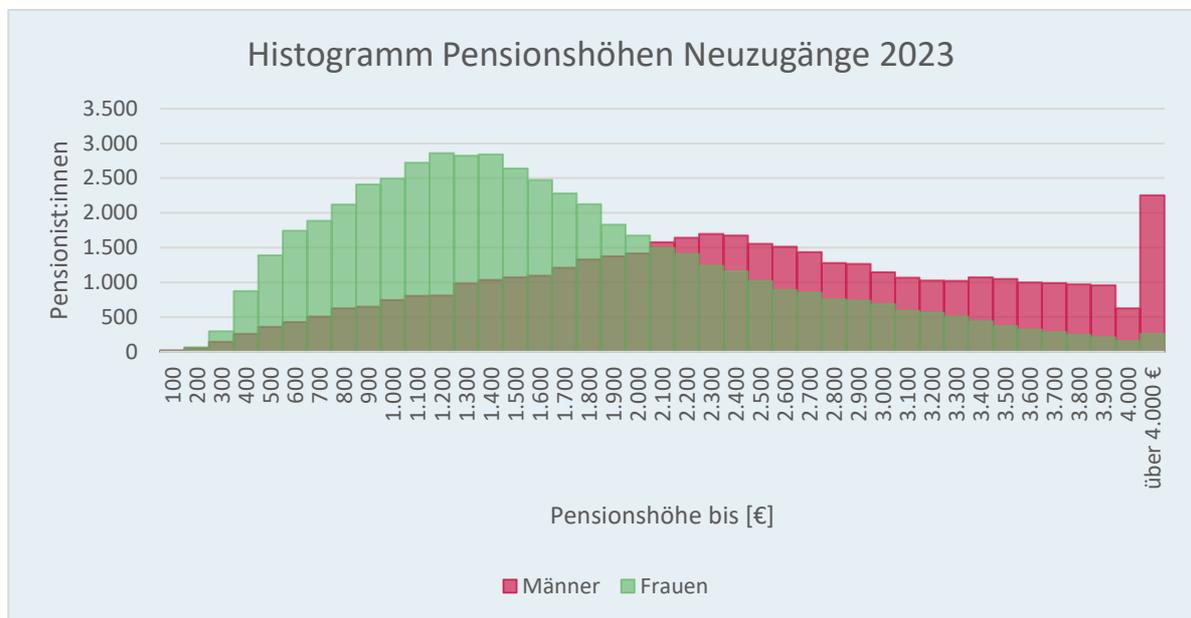
Quelle: PJ

Wie schon bei der Anzahl der Neuzugänge erläutert, macht es einen großen Unterschied, ob die österreichische Pension die einzige (gesetzliche) Pensionsleistung darstellt, oder ob sie nur als zwischenstaatliche Teilleistung zu weiteren Teilleistungen aus anderen Ländern gebührt. Insgesamt betrug die durchschnittliche Direktpension 2023 1.699 € brutto im Monat, 1.389 € für Frauen und 2.071 € für Männer. Auf den beträchtlichen Gender Gap soll im folgenden Kapitel noch näher eingegangen werden. In Abbildung 4 ist hingegen ersichtlich, dass Fälle im Inland mit zwischenstaatlicher Teilleistung mit im Schnitt 1.187 € und solche mit Wohnsitz im Ausland (größtenteils ebenfalls nur mit Teilleistung) mit im Schnitt 304 € deut-

lich niedrigere Pensionen beziehen. Die Pensionshöhe der Neuzugänge im Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, die im Folgenden im Fokus stehen, liegt hingegen bei 1.958 €, bei Frauen 1.602 € und bei Männern 2.399 €.

Welche Verteilung diesem Durchschnittswert zugrunde liegt, zeigt das Histogramm in Abbildung 5 getrennt nach Männern und Frauen.

Abbildung 5: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse



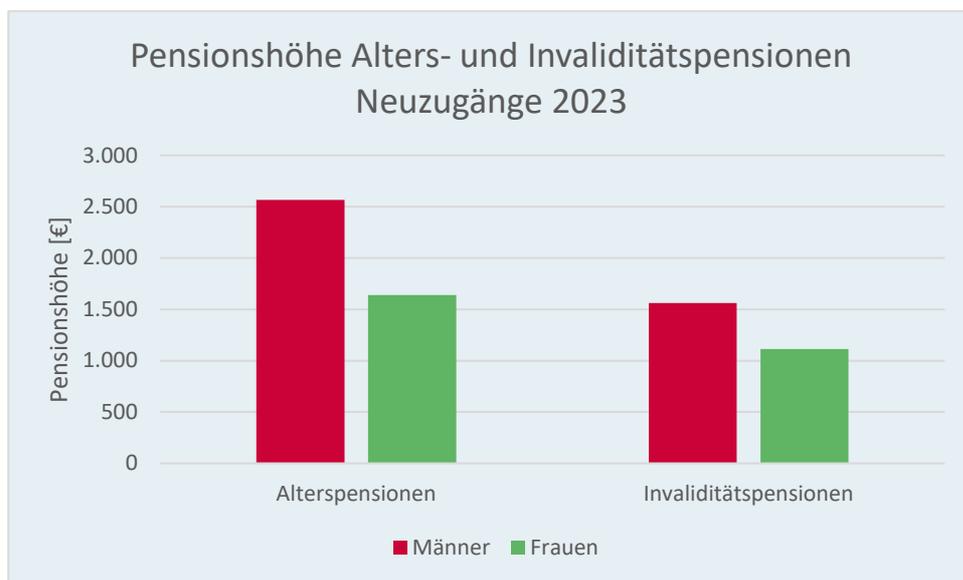
Quelle: PJ

Im Histogramm wird neben der Häufung von niedrigen Pensionen bei Frauen vor allem die deutlich stärker gestreckte Verteilung bei Männern sichtbar. Gerade bei den sehr hohen Pensionen (Kategorie über 4.000 €) machen die Männer mit 89,8 % die deutliche Mehrheit aus. Es muss aber noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die dargestellten gesetzlichen Direktpensionen nur eine eingeschränkte Aussagekraft in Bezug auf die finanzielle Situation der Pensionist:innen haben. So liegt bei 11,2 % der Männer und 31,5 % der Frauen in Abbildung 5 die Pension unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Tatsächlich wird aber einem deutlich geringeren Anteil eine Ausgleichszulage gewährt (für den Neuzugang 2022, wo Daten verfügbar sind, sind es unter 6 %, wie in Kapitel 4 noch näher

beschrieben wird). Ausgleichszulagen sind nämlich bedarfsgeprüft, hier werden sämtliche Einkommen auf Haushaltsebene berücksichtigt.

In Abbildung 6 wird die durchschnittliche Pensionshöhe getrennt für Alters- und Invaliditätspensionen 2023 dargestellt.

Abbildung 6: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Alters- und Invaliditätspensionen nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse

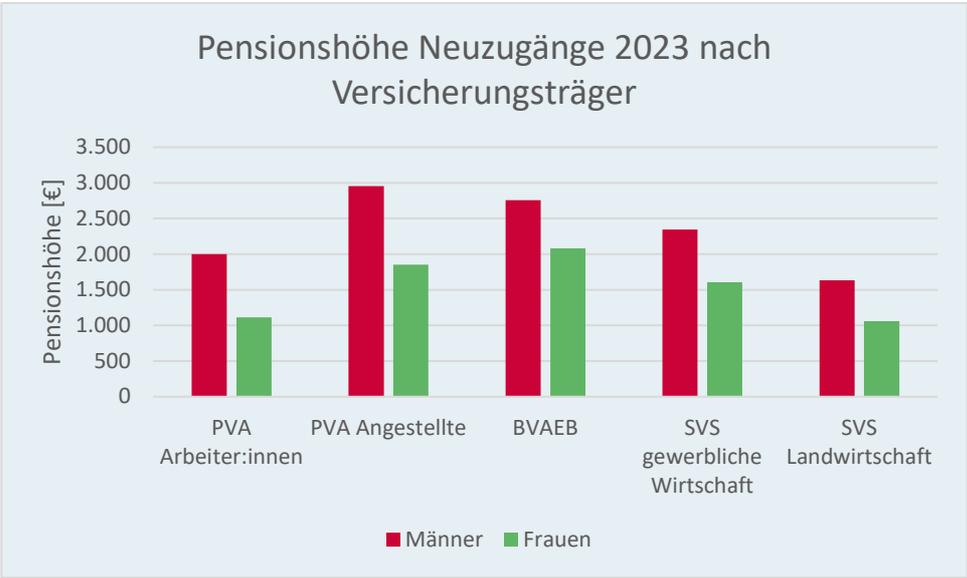


Quelle: PJ

Wie sich eindeutig erkennen lässt, liegt die durchschnittliche Pensionshöhe bei Alterspensionen (2.027 €) deutlich höher als bei Invaliditätspensionen (1.408 €). Dabei liegen Invaliditätspensionen bei den Männern mit 1.560 € 64 % unter den Alterspensionen (2.566 €), bei den Frauen sind sie nur 47 % niedriger (1.113 € zu 1.638 €). Diese Unterschiede lassen sich durch das unterschiedliche Antrittsalter und die daraus resultierende unterschiedlich lange Versicherungsdauer erklären. Zwar werden bei der Invaliditätspension fiktive Zurechnungsmonate zur Ermittlung der Pensionshöhe verwendet, allerdings werden auch Abschläge wirksam. Nachdem Frauen insgesamt auf Grund des niedrigeren Regelpensionsantrittsalters weniger Beitragsmonate erwerben können, ist der Unterschied hier weniger deutlich.

Werden die verschiedenen Versicherungsträger betrachtet, so zeigen sich durchaus deutliche Unterschiede in der Pensionshöhe. Diese liegt, wie in Abbildung 7 ersichtlich ist, bei Männern zwischen 1.632 € in der Landwirtschaft und 2.956 € bei den Angestellten. Bei Frauen liegt sie zwischen 1.060 € in der Landwirtschaft und 2.080 € bei der BVAEB. Auffällig ist der deutlich höhere Gender Gap in der PVA, insbesondere bei den Arbeiter:innen.

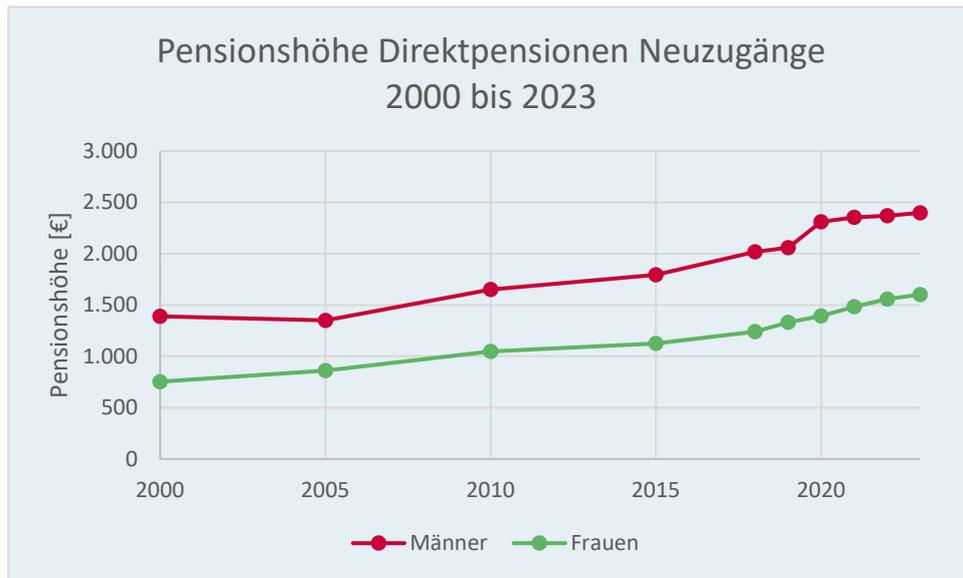
Abbildung 7: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht und Versicherungsträger, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse



Quelle: PJ

Nachdem die Pensionshöhen im Jahr 2023 detailliert dargestellt wurden, wird in Abbildung 8 noch ein kurzer Blick auf die Entwicklung seit 2000 geworfen.

Abbildung 8: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2000 bis 2023 zu Direktrenten nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse



Quelle: PJ

Die durchschnittliche Pensionshöhe der Neuzugänge (Inland ohne zwischenstaatliche Abkommen) hat sich seit dem Jahr 2000 von 1.090 € auf 1.958 € gesteigert. Dieser Steigerung von 80 % steht ein Anstieg des Verbraucherpreisindex zwischen Juli 2000 und Juli 2023 von 74 % gegenüber (vgl. Statistik Austria). Die Pensionen stiegen im Beobachtungszeitraum bei Frauen mit 113 % stärker als bei Männern mit 73 %. Die Pensionshöhen der neu hinzukommenden Pensionist:innen haben damit aber jedenfalls nicht an Kaufkraft verloren, insbesondere, wenn man bedenkt, dass bestehende Pensionen immer mit dem Jahreswechsel an die Inflation angepasst werden, der Verbraucherpreisindex in diesem Fall aber von Jahresmitte zu Jahresmitte gerechnet wurde (weil die Neuzugänge im Schnitt zur Jahresmitte in Pension gehen).

Für die Jahre 2018 bis 2023 sind die durchschnittlichen Pensionshöhen in Tabelle 1 nachzulesen.

Tabelle 1: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2018 bis 2023 nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse

		Männer	Frauen	Männer+Frauen
2018	Alterspension	2.235,5	1.284,3	1.693,4
	Invaliditätspension	1.374,1	964,7	1.221,0
	Direktpension	2.017,0	1.241,9	1.604,0
2019	Alterspension	2.285,2	1.381,3	1.750,8
	Invaliditätspension	1.376,2	972,4	1.220,6
	Direktpension	2.059,6	1.330,1	1.655,3
2020	Alterspension	2.536,8	1.448,3	1.940,4
	Invaliditätspension	1.415,9	1.002,9	1.251,3
	Direktpension	2.311,6	1.394,5	1.830,9
2021	Alterspension	2.543,1	1.521,9	1.964,0
	Invaliditätspension	1.496,3	1.046,3	1.340,1
	Direktpension	2.354,7	1.483,0	1.884,7
2022	Alterspension	2.545,1	1.592,2	1.987,8
	Invaliditätspension	1.523,5	1.087,7	1.379,8
	Direktpension	2.368,6	1.557,9	1.918,1
2023	Alterspension	2.565,5	1.638,3	2.027,4
	Invaliditätspension	1.560,1	1.113,3	1.407,7
	Direktpension	2.398,8	1.601,9	1.957,8

Quelle: PJ

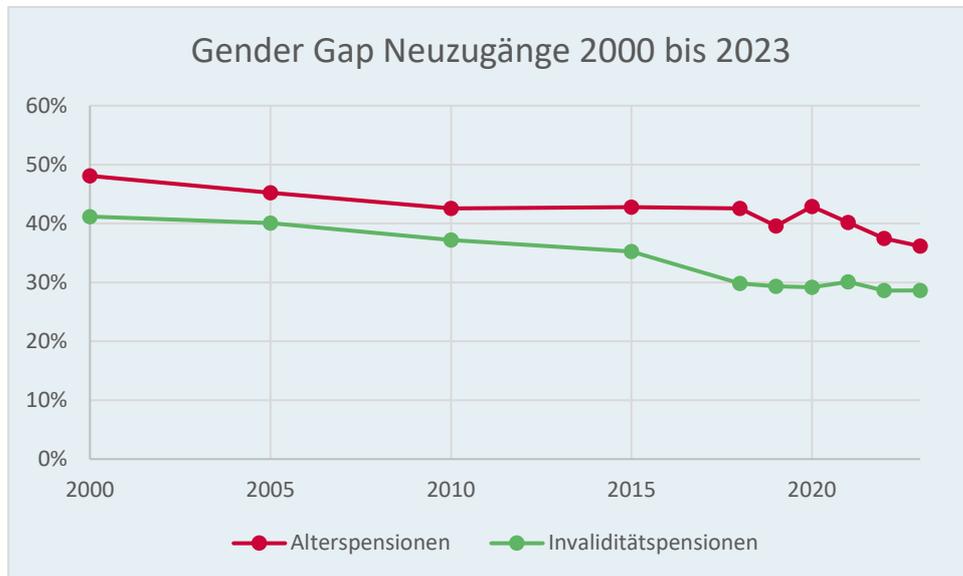
3 Gender Gap

Ein Gender Gap kann bei Pensionseinkommen ebenso wie bei Erwerbseinkommen berechnet werden. Hierbei wird die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen in Relation zum Männereinkommen gesetzt. Im Folgenden wird dieser für die im vorangehenden Kapitel dargestellten Pensionshöhen berechnet, also die monatliche Bruttopension ohne Zulagen und Zuschüsse.

Hinter dem Gender Gap in der Pension stehen Lohnunterschiede im Erwerbsleben. Grund dafür ist, dass im Pensionskonto Beiträge für sämtliche Zeiten einer Erwerbstätigkeit angerechnet werden. Daher wirken sich auch alle Faktoren aus, die über die Erwerbskarriere summiert zu geringeren Einkommen von Frauen führen. Der EU-weit einheitlich berechnete Gender Pay Gap lag 2022 bei 18,4 % (vgl. Statistik Austria 2024). Dabei werden jedoch die Bruttostundenverdienste verglichen, Unterschiede in der Arbeitszeit sind hier also nicht eingepreist. Bei den Bruttojahreseinkommen betrug die Differenz im Jahr 2022 34,7 % und war damit deutlich höher (vgl. Statistik Austria 2024). Auch wenn bei der Pensionsberechnung versucht wird, geschlechtsspezifische Differenzen abzufedern (z.B. durch Anrechnung von Kindererziehungszeiten), bleiben weiterhin deutliche Unterschiede in der Dauer der Erwerbskarriere und dem Arbeitszeitausmaß bestehen, die in der Pensionshöhe sichtbar werden. Der Gender Gap liegt für Direktpensionen im Inland ohne zwischenstaatliche Leitungen im Jahr 2023 bei 33 %. Demnach liegt die durchschnittliche Pension der Frauen 33 % unter jener der Männer.

Tendenziell zeigt sich ein im Zeitverlauf sinkender Gender Gap, wie in Abbildung 9 zu erkennen ist.

Abbildung 9: Gender Gap der Neuzugänge zu Alters- und Invaliditätspensionen 2000 bis 2023, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen

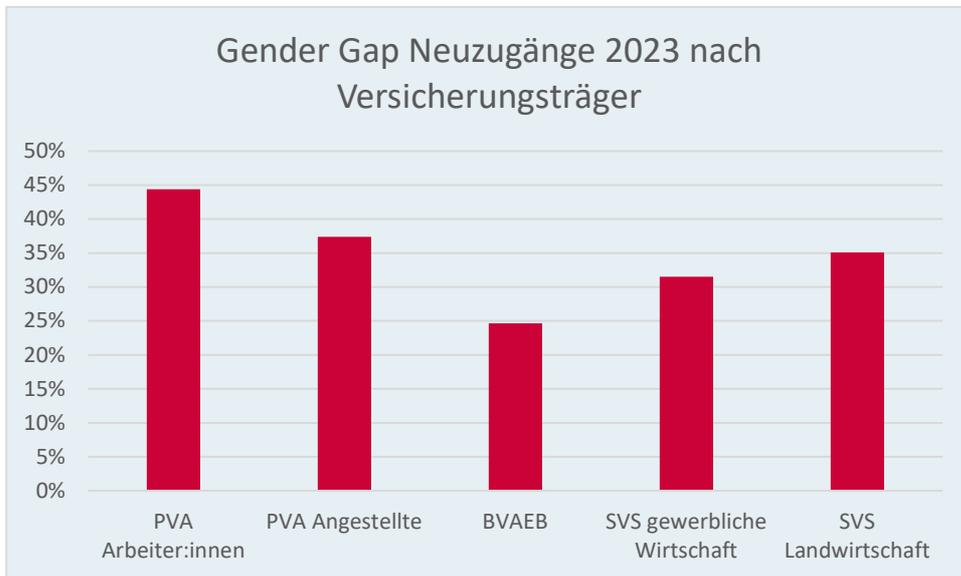


Quelle: PJ

Bei den Alterspensionen ging der Gender Gap von einem Ausgangspunkt von 48 % im Jahr 2000 bis 2010 auf 43 % zurück, um dann zu stagnieren. 2020 kam es aufgrund der Abschlagsfreiheit bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren, die fast ausschließlich Männern zugutekam, sogar zu einem leichten Anstieg. Seitdem kam es aber zu einem weiteren deutlichen Rückgang auf 36 % im Jahr 2023. Durchgehend auf niedrigerem Niveau befand sich der Gender Gap bei den Invaliditätspensionen. Ausgehend von etwa 41 % im Jahr 2000 kam es vor allem 2005 bis 2015 und dann noch einmal verstärkt bis 2018 zu Rückgängen. Seitdem war der Gender Gap bei Invaliditätspensionen nahezu konstant. Frauen erhielten 2023 im Vergleich zu Männern eine 29 % geringere Invaliditätspension.

In Abbildung 10 wird der Gender Gap nach Versicherungsträgern für das Jahr 2023 dargestellt.

Abbildung 10: Gender Gap der Neuzugänge zu Direktpensionen 2023 nach Versicherungsträgern, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen



Quelle: PJ

Wie schon im Kapitel zu den Pensionshöhen angesprochen, lässt sich der größte Gender Gap bei den Arbeiter:innen beobachten, er liegt beim Neuzugang 2023 bei 44 % (im Vergleich zu 33 % im Durchschnitt aller Versicherungsträger). Der geringste Wert findet sich bei der BVAEB, hier erhielten Frauen 25 % weniger Pension als Männer, bei allerdings sehr geringer Fallzahl. Angestellte mit 37 %, Landwirt:innen mit 35 % und Gewerbetreibende mit 32 % liegen dazwischen.

4 Ausgleichszulage und Pensionsbonus

Zwar gibt es in Österreich keine Mindestpension, jedoch eine bedarfsgeprüfte Leistung für Pensionist:innen mit geringem (Haushalts-)einkommen, die Ausgleichszulage. Diese gebührt als Differenz zwischen dem Einkommen und einem jährlich angepassten Richtsatz. Ein Pensionsantrag gilt auch als Antrag auf Ausgleichszulage. Um langjährige Versicherte mit niedrigen Pensionen zusätzlich zu unterstützen, wurde 2017 der erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende mit über 360 Beitragsmonaten eingeführt. Dieser wurde 2020 durch den Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus ersetzt und erweitert. Ab diesem Zeitpunkt waren auch Paare anspruchsberechtigt, zudem wurde ein Bonus mit höherem Richtsatz für Alleinstehende mit über 480 Beitragsmonaten eingeführt.

4.1 Ausgleichszulage

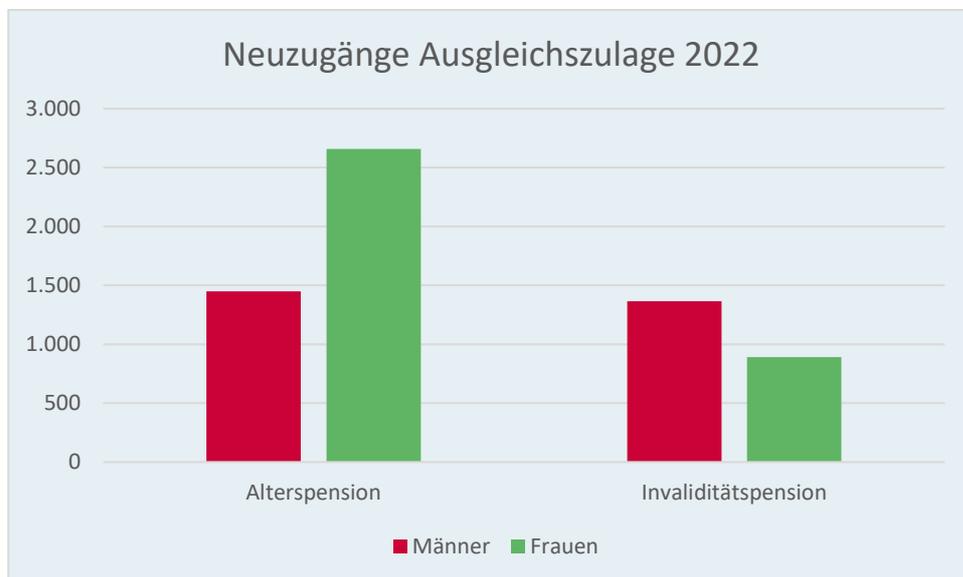
Bei der Analyse der Ausgleichszulagenbezieher:innen ergibt sich die Schwierigkeit, dass aufgrund der Dauer der Bedarfsprüfung die Leistung in vielen Fällen erst einige Monate nach Pensionsantritt zuerkannt wird. Aufgrunddessen sind die Ausgleichszulagen bei den Neuzugängen noch nicht vermerkt, es kommt zu einer Unterschätzung. Für die vorliegende Analyse wurde daher die Anzahl der Bezieher:innen aus dem Stand und aus dem Stand des Folgejahres mit dem Neuzugang gemerkt. Damit möglichst alle Ausgleichszulagen enthalten sind, wurde eine Person dann gezählt, wenn sie im Neuzugang vermerkt ist und entweder im Neuzugang, im Stand oder im Stand des Folgejahres als Ausgleichszulagenbezieher:in aufscheint. Aufgrunddessen können die Neuzugänge mit Ausgleichszulage immer erst mit einem Jahr Verspätung angegeben werden, im Folgenden also nur für das Jahr 2022. Dasselbe gilt für den Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Ausgleichszulage pro Person nur einmal gewährt wird. Die Auswertungen in diesem Kapitel sind daher auf Personen bezogen, nicht auf Pensionen. Zwar kann eine Ausgleichszulage auch zu einer Witwen-/Witwerpension bezogen werden, im vorliegenden Bericht werden diese Fälle aber nicht näher erläutert.

Die Ausgleichszulage wird nur bei Wohnsitz im Inland gewährt, Auslandsfälle fallen hier also automatisch weg, die Versicherungskarriere muss jedoch nicht zwangsläufig nur in Österreich stattgefunden haben. Es sind also auch Fälle enthalten, bei denen ein zwischenstaatliches Abkommen angewandt wurde.

Im Jahr 2022, für das wie erläutert die aktuellsten belastbaren Daten vorliegen, betrug der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende 1.030,49 €, für Ehepartner und Lebensgemeinschaften 1.625,71 €.

Abbildung 11: Neuzugänge mit Ausgleichszulage 2022 nach Geschlecht und Pensionsart

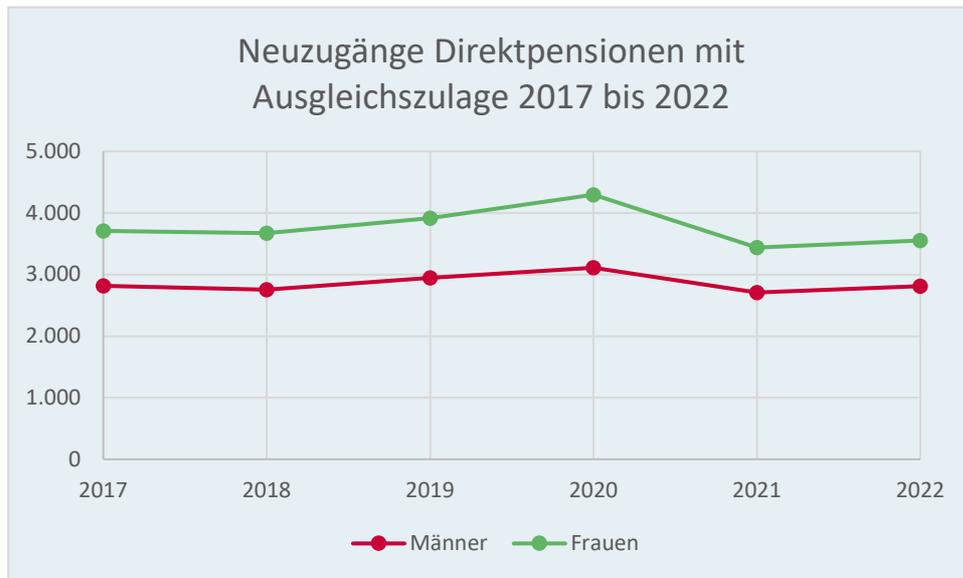


Quelle: PJ

Im Jahr 2022 wurde 6.364 Neuzugängen eine Ausgleichszulage zu einer Direkt Pension zuerkannt, das waren etwa 5,6 % aller Pensionist:innen mit Direkt Pension. Darunter waren 4.107 Alterspensionen und 2.257 Invaliditätspensionen, wie in Abbildung 11 zu erkennen ist. Bei Alterspensionen lag der Anteil mit Ausgleichszulage mit 4,1 % deutlich niedriger als bei Invaliditätspensionen mit 17,8 %. Dies lässt sich, wie auch die deutlich niedrigere durchschnittliche Pensionshöhe, mit den kürzeren Versicherungskarrieren im IP-Bereich erklären. Zwar ist der Anteil der Frauen mit Ausgleichszulage bei den Direkt Pensionen 2022 mit 5,8 % nur wenig höher als bei den Männern mit 5,5 %, bei Alterspensionen (4,6 % zu 3,4 %) wie Invaliditätspensionen (21,5 % zu 16 %) gibt es jedoch deutliche Unterschiede. Der insgesamt geringe Unterschied kommt nur durch den geringeren IP-Anteil der Frauen zustande.

In Abbildung 12 ist die Entwicklung der Ausgleichszulagen im Neuzugang zu Direktpensionen seit 2017 dargestellt.

Abbildung 12: Neuzugänge Direktpensionen mit Ausgleichszulage 2017 bis 2022 nach Geschlecht



Quelle: PJ

Während die Ausgleichszulagen ausgehend von 6.524 Fällen im Jahr 2017 bis 2020 noch auf 7.406 Fälle zunahmen, kam es danach, trotz der zunehmenden Anzahl an Pensionsneuzugängen, zu einer deutlichen Abnahme. Der Anstieg 2019 und 2020 fällt mit einem ebensolchen Anstieg der Neuzugänge zusammen. Er wäre 2020 sogar noch etwas stärker gewesen, wenn nicht Fälle mit erhöhter AZ (im Jahr 2019 etwa 500) im Jahr 2020, durch den Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus ersetzt, nicht mehr in der Statistik aufscheinen würden. Relativ zur Anzahl der Neuzugänge kam es im Beobachtungszeitraum durchgehend zu einer Abnahme von etwa 7,6 % auf die erwähnten 5,6 %. Zu einem Teil ist diese auf die Abnahme von Invaliditätspensionen (mit hohen AZ-Anteilen) bei gleichzeitiger Zunahme von Alterspensionen (mit geringen AZ-Anteilen) zurückzuführen. Bei Frauen kam es aber auch innerhalb der Pensionsarten zu deutlichen Abnahmen. In Tabelle 2 lässt sich die Entwicklung der Anzahl und des Anteils der Ausgleichszulagen seit 2018 noch einmal nachvollziehen.

Tabelle 2: Neuzugänge Direktpensionen mit Ausgleichszulage 2017 bis 2022 und Anteil an allen Direktpensionen nach Geschlecht

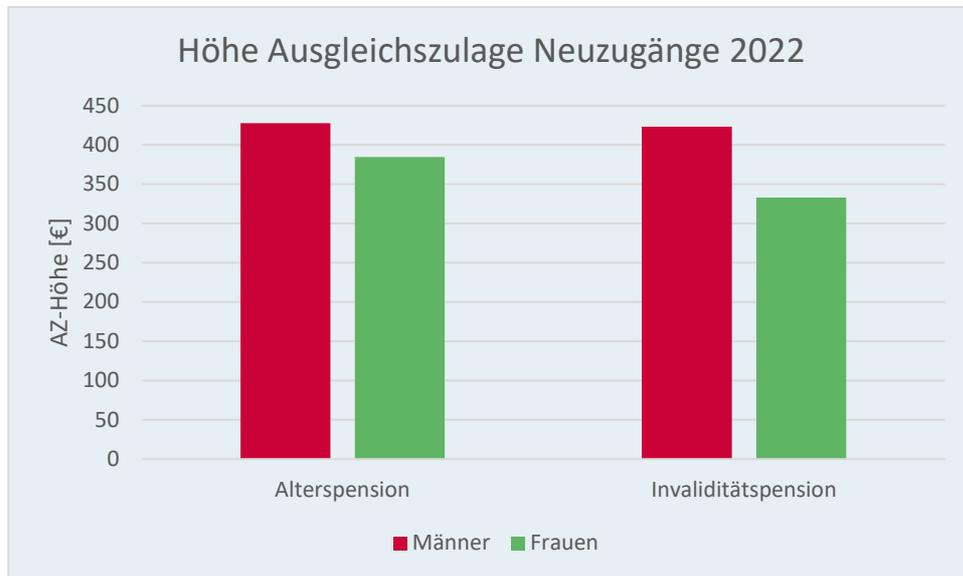
	absolut			relativ		
	Männer	Frauen	M+F	Männer	Frauen	M+F
2017	2.816	3.708	6.524	6,9%	8,2%	7,6%
2018	2.755	3.671	6.426	6,3%	7,7%	7,0%
2019	2.944	3.917	6.861	6,4%	7,2%	6,8%
2020	3.110	4.296	7.406	5,7%	7,4%	6,6%
2021	2.708	3.438	6.146	5,3%	6,0%	5,7%
2022	2.813	3.551	6.364	5,5%	5,8%	5,6%

Quelle: PJ

Zuletzt soll die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage dargestellt werden. Erschwert wird das durch die schon geschilderte Datenproblematik (Ausgleichszulage wird erst später zuerkannt). Da es mit dem Jahreswechsel zu einer Erhöhung des AZ-Richtsatzes kommt, können Ausgleichszulagen aus dem Jahr des Neuzugangs und dem Folgejahr nicht gut verglichen werden. Aus diesem Grund wird in Abbildung 13 die Höhe der Ausgleichszulage nur bei jenen Neuzugängen dargestellt, die im Stand des Folgejahres eine Ausgleichszulage beziehen. Etwa ein Zehntel der Neuzugänge mit Ausgleichszulage fällt dadurch weg.

Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage betrug bei Direktpensionen des Neuzuganges 2022 im Jahr 2023 395 €. Wie in Abbildung 13 zu erkennen ist, lag diese bei Männern etwas höher als bei Frauen (425,6 € statt 371,9 €), und bei Alterspensionen geringfügig höher als bei Invaliditätspensionen (399,5 € statt 386,9 €). Nachdem das Gesamteinkommen inklusive AZ aber immer gleich ist (nämlich gleich dem AZ-Richtsatz), kann aus unterschiedlichen AZ-Höhen keine Besser- oder Schlechterstellung hergeleitet werden. Es lässt sich lediglich aussagen, dass z.B. Männer mit Ausgleichszulage ein etwas geringeres anrechenbares Gesamteinkommen aufweisen als Frauen mit Ausgleichszulage.

Abbildung 13: durchschnittliche monatliche Ausgleichszulage der Neuzugänge mit Ausgleichszulage 2022 aus dem Pensionsstand 2023 nach Geschlecht

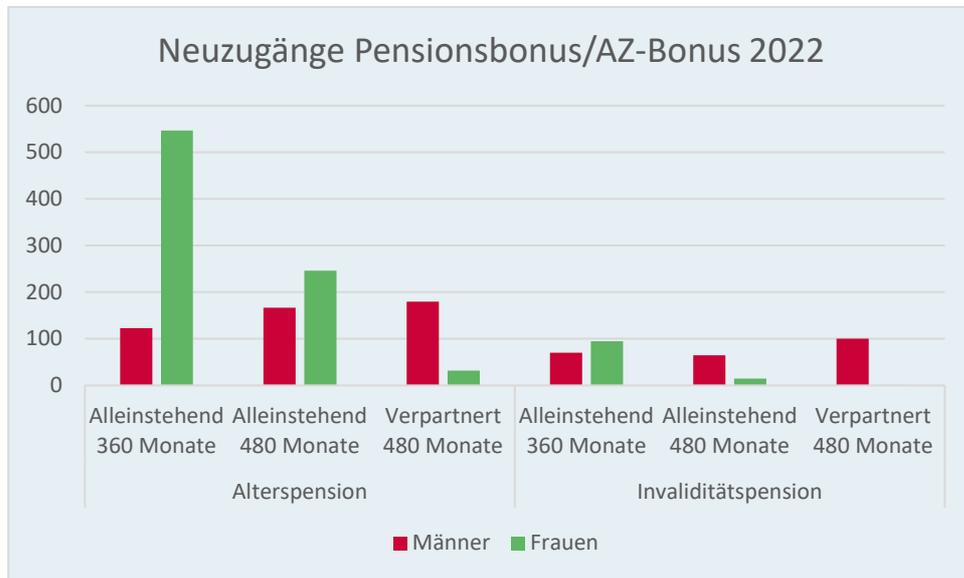


Quelle: PJ

4.2 Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus

Für den Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus gilt ebenso wie für die Ausgleichszulage ein Wohnort im Inland als Voraussetzung, er wird jedoch ausschließlich zu Direktpensionen ausbezahlt. Wie bei der Ausgleichszulage wird ein Anspruch bei einem Pensionsantrag automatisch mitgeprüft. Wird er gemeinsam mit einer Ausgleichszulage bezogen, so wird er als Ausgleichszulagenbonus bezeichnet, liegt das Gesamteinkommen über dem AZ-Richtsatz, so wird er als Pensionsbonus bezeichnet. Liegen bei einer alleinstehenden Person mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor (inklusive max. 60 Monate der Kindererziehung und 12 Monate eines Präsenz- oder Zivildienstes), so lag der Grenzwert 2022 bei 1.141,83 €. Bei mindestens 480 Beitragsmonaten lag er bei 1.364,11 € für Alleinstehende und 1.841,29 € für Personen in Partnerschaften.

Abbildung 14: Neuzugänge mit Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus nach Geschlecht und Bonusart 2022

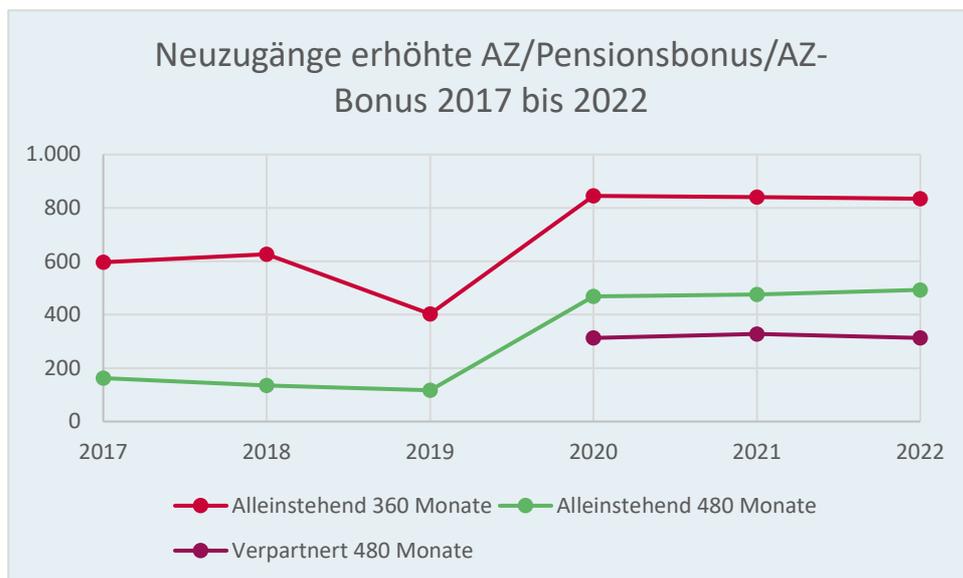


Quelle: PJ

Insgesamt 1.641 Personen im Neuzugang 2022 bekamen einen Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus zuerkannt. Darunter waren 1.295 Alterspensionen und 346 Invaliditätspensionen. 936 Personen, 57 % der Beziehenden, waren Frauen. Wie in Abbildung 14 zu erkennen ist, ist der Frauenanteil besonders bei den Alleinstehenden mit 360 Beitragsmonaten sehr hoch, bei 480 Monaten deutlich geringer. Das ist vor allem deswegen so, weil Frauen, meist aufgrund von care-Arbeit, deutlich seltener auf die erforderlichen 480 Beitragsmonate kommen. Männer, vor allem solche mit langer Versicherungskarriere, haben zwar meist höhere (den Grenzwert übersteigende) Pensionen, dieser Effekt ist jedoch weniger stark als der vorher genannte. In den Mehrpersonenhaushalten mit Pensionsbezug erhalten ebenfalls vor allem Männer den Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus. Relativ zum Neuzugang bezogen 2022 etwa 1,5 % einen Bonus. Dieser Wert ist wiederum bei Invaliditätspensionen mit 2,7 % deutlich höher als bei Alterspensionen mit 1,3 %, zwischen Frauen und Männern gibt es kaum Unterschiede.

Abbildung 15 zeigt die Entwicklung seit 2017, wo es im Neuzugang 759 erhöhte Ausgleichszulagen gab. Obwohl bis 2019 mit der erhöhten Ausgleichszulage nicht nach 360 oder 480 Monaten differenziert wurde, wurde bei den Bezieher:innen in Abbildung 15 zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Pensionsbonus nach den Beitragsmonaten differenziert (</> 480).

Abbildung 15: Neuzugänge mit erhöhter Ausgleichszulage (bis 2019) bzw. Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus (ab 2020) nach Geschlecht und Bonusart 2017 bis 2022

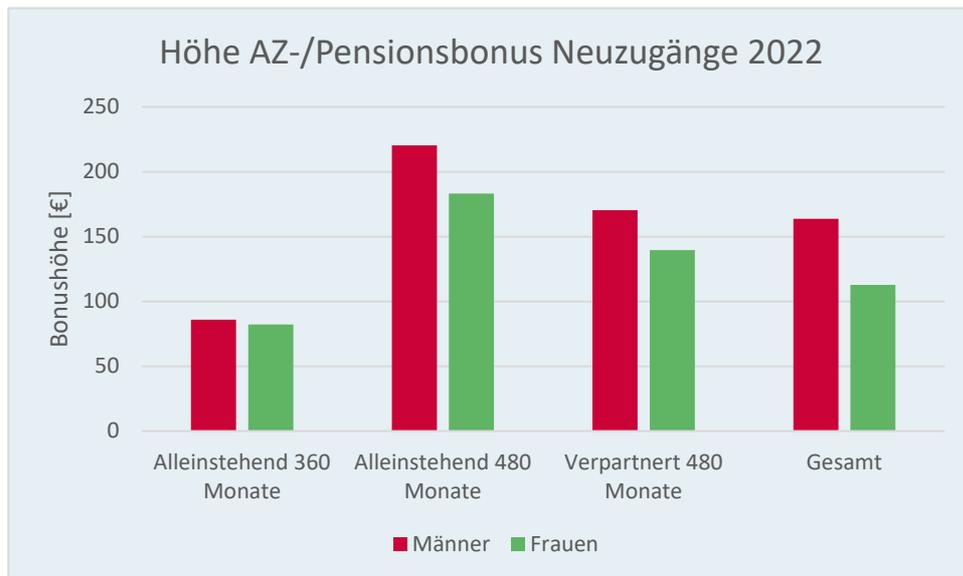


Quelle: PJ

Im Zeitverlauf zeigt sich eine deutliche Zunahme der Bezieher:innen mit der Umstellung auf den Pensionsbonus im Jahr 2020, und zwar in beiden Kategorien und auch dann, wenn man die Einführung einer weiteren Kategorie für Verpartnerte außer Acht lässt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass 60 Monate der Kindererziehung und 12 Monate des Präsenz- und Zivildienstes erst mit der Umstellung auf den Pensionsbonus auf die erforderlichen Beitragsmonate angerechnet werden, eine vollständige Vergleichbarkeit ist also nicht gegeben. 2020 bis 2022 gab es bei der Anzahl der Bezieher:innen kaum Veränderungen. Relativ zum gesamten Neuzugang kam es 2017 bis 2019 zu einem Absinken von 0,9 % auf 0,5 %, und danach zu einem Anstieg auf etwa 1,5 %.

Bei der Höhe des Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus soll die Darstellung wie schon bei den Ausgleichszulagen auf jene Neuzugänge des Jahres 2022 eingeschränkt werden, die noch im Pensionsstand 2023 aufscheinen. Im Schnitt wurde für diese Personen im Jahr 2023 monatlich ein Bonus in Höhe von 134,5 € ausbezahlt, bei Frauen 112,7 € und bei Männern 163,7 €. Wie in Abbildung 16 zu erkennen ist, war die Bonushöhe bei Alleinstehenden mit 360 Monaten deutlich geringer, nämlich 83,1 €, als bei Alleinstehenden mit 480 Monaten (200,5 €) und Verpartnerten (167,2 €). Dies ist aber mit der unterschiedlichen maximalen Bonushöhe und dem Abstand zum jeweiligen AZ-Richtsatz erklärbar.

Abbildung 16: durchschnittliche monatlicher Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus der Neuzugänge 2022 aus dem Pensionsstand 2023 nach Bonusart und Geschlecht



Quelle: PJ

Zusammenfassung

Aufgrund des demographischen Wandels kam es in den letzten Jahren zu einem Anstieg der Pensionsbezieher:innen. 2023 traten mit rund 118.000 Direkt pensionist:innen so viele wie noch nie eine Pension an. Die gesetzliche Pension stellt nach Pensionsantritt häufig die überwiegende Einkommensquelle dar, deswegen ist es relevant, die Pensionshöhen und ihre Entwicklung zu analysieren. Dabei kann festgestellt werden, dass neu zuerkannte Pensionen seit dem Jahr 2000 trotz oder gerade wegen umfassender Reformen nicht an Kaufkraft verloren haben.

Darüber hinaus ist es in den letzten 20 Jahren erfreulicherweise zu einem deutlichen Rückgang des Gender Gaps bei den Pensionen gekommen, bei Direkt pensionen mit inländischer Versicherungskarriere von 46 % im Jahr 2000 auf 33 % im Jahr 2023. Es sind dennoch weitere Anstrengungen notwendig, den Gender Gap zu reduzieren. Dabei muss klar sein, dass Maßnahmen zur Verringerung des Gender Gaps nicht nur am Pensionssystem ansetzen können, da die Pensionshöhen direkt mit der Länge der Erwerbskarriere und den Einkommenshöhen korrelieren. Dieser Zusammenhang wird sogar noch deutlicher, umso mehr die Berechnung der Pensionshöhen mit dem Pensionskonto erfolgt (vollständig für Zeiten der Erwerbstätigkeit ab 2005), weil hier im Gegensatz zu früheren Rechtslagen die gesamte Erwerbskarriere zur Pensionsberechnung herangezogen wird.

Ebenso erfreulich ist der Rückgang bei der Anzahl der zuerkannten Ausgleichszulagen. Dieser ist auch dann noch zu beobachten, wenn der 2020 neu eingeführte Pensionsbonus dazugezählt wird. Bestimmte Gruppen, etwa Frauen oder Personen mit Invaliditätspension, sind jedoch weiterhin in deutlich höherem Ausmaß auf eine Ausgleichszulage angewiesen. Es muss darauf abgezielt werden, diesen längere und/oder durchgängigere Erwerbskarrieren und damit in weiterer Folge eine auskömmliche Pension aus eigener Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Für Pensionist:innen, bei denen das nicht möglich ist, ist eine ausreichend hohe Ausgleichszulage aber auch in Zukunft eine wichtige Absicherung gegen Altersarmut.

Einer relativ kleinen Gruppe mit langer Erwerbskarriere und trotzdem geringer Pensionshöhe kommt der Ausgleichszulagen- und Pensionsbonus zugute.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2018 bis 2023 nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse.....	16
Tabelle 2: Neuzugänge Direktpensionen mit Ausgleichszulage 2017 bis 2022 und Anteil an allen Direktpensionen nach Geschlecht.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Pensionsneuzugänge 2023 nach Pensionsart, Geschlecht, Wohnort und Versicherungsverlauf.....	7
Abbildung 2: Neuzugänge zu Direktpensionen 2023 nach Versicherungsträger und Geschlecht, Wohnsitz Inland ohne zwischenstaatliche Abkommen	9
Abbildung 3: Neuzugänge zu Direktpensionen 2000 bis 2023 nach Geschlecht, Wohnsitz Inland ohne zwischenstaatliche Abkommen.....	10
Abbildung 4: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht, Wohnort und Versicherungsverlauf, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse	11
Abbildung 5: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse	12
Abbildung 6: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Alters- und Invaliditätspensionen nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse	13
Abbildung 7: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht und Versicherungsträger, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse	14
Abbildung 8: monatliche Pensionshöhe der Neuzugänge 2000 bis 2023 zu Direktpensionen nach Geschlecht, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen, brutto ohne Zulagen und Zuschüsse	15
Abbildung 9: Gender Gap der Neuzugänge zu Alters- und Invaliditätspensionen 2000 bis 2023, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen	18
Abbildung 10: Gender Gap der Neuzugänge zu Direktpensionen 2023 nach Versicherungsträgern, nur Inland ohne zwischenstaatliche Leistungen	19
Abbildung 11: Neuzugänge mit Ausgleichszulage 2022 nach Geschlecht und Pensionsart	21
Abbildung 12: Neuzugänge Direktpensionen mit Ausgleichszulage 2017 bis 2022 nach Geschlecht.....	22
Abbildung 13: durchschnittliche monatliche Ausgleichszulage der Neuzugänge mit Ausgleichszulage 2022 aus dem Pensionsstand 2023 nach Geschlecht.....	24
Abbildung 14: Neuzugänge mit Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus nach Geschlecht und Bonusart 2022	25
Abbildung 15: Neuzugänge mit erhöhter Ausgleichszulage (bis 2019) bzw. Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus (ab 2020) nach Geschlecht und Bonusart 2017 bis 2022.....	26

Abbildung 16: durchschnittliche monatlicher Ausgleichszulagen- oder Pensionsbonus der Neuzugänge 2022 aus dem Pensionsstand 2023 nach Bonusart und Geschlecht 27

Literaturverzeichnis

Statistik Austria: Wertsicherungsrechner.

<https://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>

Statistik Austria 2024: Gender Statistik Einkommen.

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/362/Infotext_GenderStatistik_Einkommen.pdf

Abkürzungen

AZ	Ausgleichszulage
BVAEB	Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau
PJ	Pensionsversicherungs-Jahresstatistik
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at